99068006017000, 99068006017000

Veranstaltungen: Ausnahmegenehmigung für die Mitwirkung von Kindern beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/127359506/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltungen: Ausnahmegenehmigung für die Mitwirkung von Kindern beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Jugendarbeitsschutz, Aufführung, Konzert, Veranstaltungen, Musikaufführungen, Mitwirkung von Kindern, Filmaufnahmen, Kinderarbeit, Fernsehen, Werbung, Kinderbeschäftigung, Hörfunk, Chor, Arbeitgeberpflichten, Beschäftigung von Jugendlichen,

Modul	Sachverhalt
	Fotoaufnahmen, Ausnahmeregelung, Beschäftigung von Kindern, Kindermodel, Verein, Kulturveranstaltungen, Filmproduktion, Theatervorstellungen, Werbeveranstaltungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.07.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Landesamt für Gesundheit und Soziales 18.06.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__6.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ArbVerbrSchKostVMVV2Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ArbVerbrSchKostVMVV2Anlage
Teaser	Wenn Sie Kinder im Rahmen von Aufführungen oder Veranstaltungen beschäftigen wollen, müssen Sie eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.
Volltext	Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen. Sie können Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur beschäftigen, wenn Ihnen eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt wurde. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von: • Kindern von 3 bis einschließlich 14 Jahren • Jugendlichen von 15 bis einschließlich 17 Jahren, die noch schulpflichtig sind Für Kinder unter 3 Jahren kann eine Ausnahme zur

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung nicht bewilligt werden. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Vorschriften für Kinder. Sie dürfen Kinder nur für gestaltende Tätigkeiten beschäftigen. Dazu gehört die Mitwirkung bei: • Theatervorstellungen • Musikaufführungen • Werbeveranstaltungen • Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen • Film- und Fotoaufnahmen Für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen müssen Sie je nach Alter der Kinder verschiedene Beschäftigungsregeln beachten. Die maximal möglichen Arbeitszeiten sind: • bei Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre: in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr bis zu 4 Stunden täglich • bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und im Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen: für Kinder über 3 Jahren bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr für Kinder über 6 Jahren bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit eingerechnet. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Wenn das Kind auch an anderen Orten beschäftigt ist, werden alle Arbeitstage zusammengerechnet. Nach der Beschäftigung müssen Sie dem Kind eine freie Zeit von 14 Stunden bis zur nächsten Beschäftigung gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen. Sie sind dafür verantwortlich, dass vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden. Sie sind außerdem für Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich, auch wenn Sie diese Aufgabe

Modul	Sachverhalt
	einer Aufsichtsperson übertragen, die von Ihnen sorgfältig ausgewählt, bestellt, unterrichtet und überwacht werden muss. Sie erhalten keine Bewilligung für Schaustellungen und Darbietungen von Kindern: • in Kabaretts • in Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben • in Vergnügungsparks • auf Kirmessen • auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen Gewerbeaufsicht oder beim Amt für Arbeitsschutz. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf. Ebenso werden die Dauer und Lage der Ruhepausen sowie die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung festgelegt. Wenn Sie Kinder ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, machen Sie sich strafbar.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit • Einverständniserklärung, also die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten • ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist • Bescheinigung der Schule, dass das schulische Fortkommen nicht gefährdet ist
Voraussetzungen	• Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kinder zu schützen und zu beaufsichtigen. • Sie stellen den Antrag rechtzeitig vor der Aufnahme der Beschäftigung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. • Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung. • Sie haben eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist. • Sie haben eine Bescheinigung der Schule, dass die schulische Leistung nicht gefährdet ist.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 50€ - 750€

Modul	Sachverhalt
	für die Entscheidung über Ausnahmen für Veranstaltungen, bei denen Kinder beschäftigt werden. Verlängerung der Ausnahme: 50 % der vorgenannten Gebühren
Verfahrensablauf	Einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit können Sie in Textform stellen. Das Verfahren ist wie folgt: • Füllen Sie den Antrag aus. • Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und die Bescheinigung der Schule bei. • Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag bewilligt werden kann. • Sollten Informationen oder Unterlagen fehlen, wird die zuständige Stelle diese bei Ihnen anfordern. • Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor Beginn der Beschäftigung vorliegen. • Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden; gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. • Abschließend erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid durch die zuständige Stelle. • Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend der Tatumstände nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	14 Tag(e) spätestens vor Beginn der Beschäftigung
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html
Hinweise	Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des

Modul	Sachverhalt
	Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Ausnahme für das Mitwirken von Kindern bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen • Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche können beantragt werden für die Mitwirkung bei: Theatervorstellungen Musikaufführungen Werbeveranstaltungen Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen Film- und Fotoaufnahmen • Antrag stellt Arbeitgeberin oder Arbeitgeber • Tätigkeit des Kindes muss eine gestaltende Mitwirkung sein, beispielsweise: schauspielerische Darbietung musikalische Darbietung als Statistin oder Statist als Model • mögliche Arbeitszeit ist je nach Alter des Kindes genau geregelt • keine Ausnahmeregelungen vom Verbot der Kinderarbeit für: Kinder unter 3 Jahren Auftritte in Kabaretts, in Tanzlokalen, auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen • Bewilligung maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind möglich • zuständig: zuständige Gewerbeaufsicht oder Amt für Arbeitsschutz • zuständig in M-V: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja, für die Einwilligung der Personensorgeberechtigten • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Sozialer-Arbeitsschutz/Kinder_Jugendarbeitsschutz/ https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Sozialer-Arbeitsschutz/Kinder_Jugendarbeitsschutz/
Ursprungsportal	Veranstaltungen: Ausnahmegenehmigung für die Mitwirkung von Kindern beantragen, Events: Applying for an exemption for the participation of children